

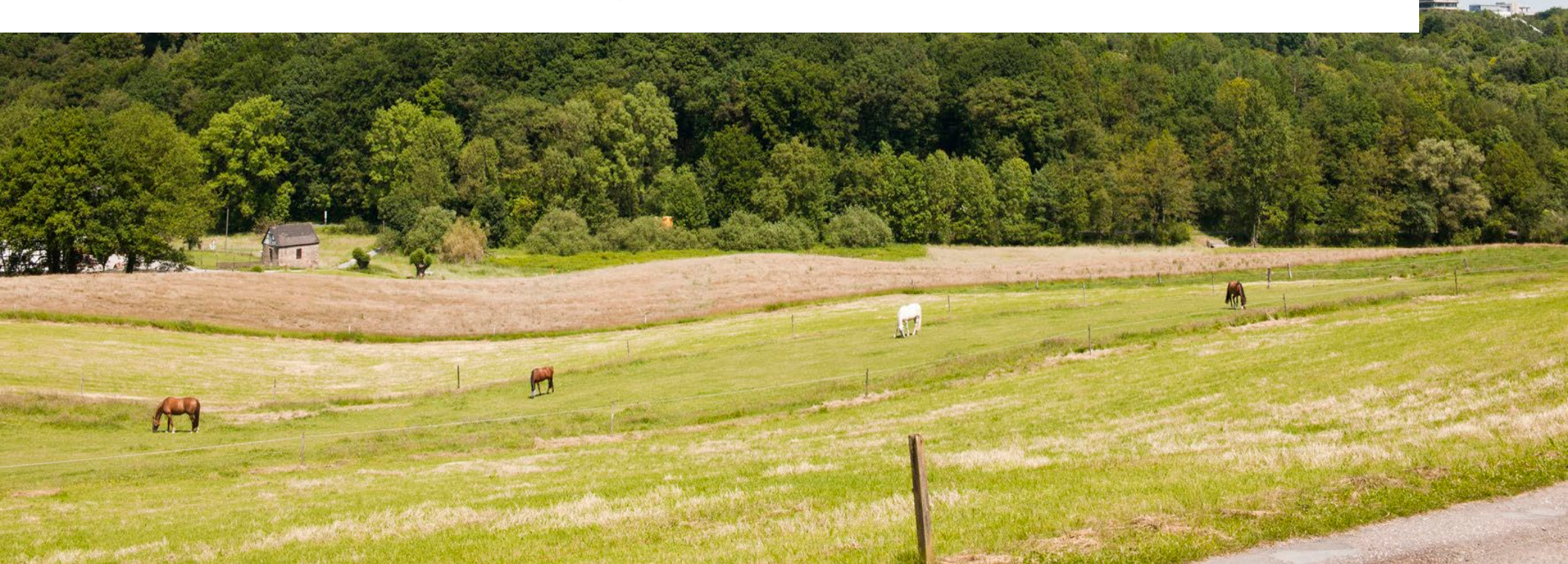
Vorlesung Grundrechte

SoSe 2025

Besprechung des P-Testats

PROF. DR. STEFAN MAGEN, M.A.
WISS. MIT. LEONIE SCHULENBURG

LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT, RECHTSPHILOSOPHIE UND RECHTSÖKONOMIK



Bearbeitervermerk

- **Fallfrage:** „Ist G in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt?“
 - **Vorüberlegungen:**
 - Gesetzesanwendung durch JVA als Behörde
 - Gleichförmige Eingriffe = einheitliche Prüfung
 - **Nur** Verletzung in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG prüfen

Bearbeitervermerk

- **Bearbeitervermerk:**

- Gehen Sie davon aus, dass bei dem Drogenscreening durch die Punktion der Fingerbeere effektiv Manipulationen verhindert werden und konkrete Aussagen über die Art und das Maß eines Suchtmittelmissbrauchs möglich sind.
- Die formelle Verfassungsmäßigkeit des StVollzG NRW ist zu unterstellen.
- Sämtliche aufgeworfene Probleme des Sachverhalts sind – ggf. hilfsgutachterlich – zu erörtern.
- Auf § 65 I und II StVollzG NRW wird hingewiesen.

§ 65 StVollzG NRW

- (1) ¹Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt können allgemein oder im Einzelfall Maßnahmen angeordnet werden, die geeignet sind, den Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen.
- ²Diese Maßnahmen dürfen mit einem geringfügigen körperlichen Eingriff, namentlich einer Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut, verbunden sein, wenn die Gefangenen einwilligen.
- (2) Bei Gefangenen, die die Mitwirkung an der Durchführung einer nach Absatz 1 Satz 1 angeordneten Kontrolle verweigern, ist in der Regel davon auszugehen, dass Suchtmittelfreiheit nicht gegeben ist.

Ist G in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt?

Verletzung in Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG:

A. Schutzbereich

- I. Persönlich
- II. Sachlich

B. Eingriff

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

- I. Gesetzesvorbehalt
- II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage
- III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung – Anordnungen der JVA

A. Schutzbereich

I. Persönlich

➤ Jede natürliche Person

(P) Strafgefangene?

❖ Sonderstatusverhältnis

– Verwaltungsinterner, rechtsfreier Raum

✓ Art. 20 III GG, Art. 1 III GG, Art. 17a GG



Sonderproblem

Grundrechtsfähigkeit (+)

→ ABER: Berücksichtigung Näheverhältnis iRd Eingriffsrechtfertigung

A. Schutzbereich

II. Sachlich

- Herleitung des APR:
 - Schaffung Kombinationsgrundrecht durch Richterliche Rechtsfortbildung
 - „Dem Grundrecht kommt die Aufgabe zu, Elemente der Persönlichkeit zu gewährleisten, die nicht Gegenstand der besonderen Freiheitsgarantien des Grundgesetzes sind, diesen aber in ihrer konstituierenden Bedeutung für die Persönlichkeit nicht nachstehen.“

→ Lückenschließung
Art. 2 I GG:

in allen Lebensbereichen
relevant



Art. 1 I GG:

Qualität als autonomes
Subjekt

A. Schutzbereich

II. Sachlich

**Recht auf
Selbstbestimmung**

Informationelle
Selbstbestimmung
Neubeginn
Sexuelle
Selbstbestimmung
Medizinische
Selbstbestimmung
Selbstbestimmter
Tod

**Recht auf
Selbstbewahrung**

Schutz der
Privatheit
Recht auf
Gewährleistung
der Vertraulichkeit
und Integrität
informationstech-
nischer Systeme

**Recht auf
Selbstdarstellung**

Am eigenen Bild
Am eigenen Wort
Am eigenen
Namen
Schutz der
persönlichen Ehre

A. Schutzbereich

II. Sachlich

- Enge persönliche Lebenssphäre
 - ❖ Recht, ungestört zu bleiben
 - ❖ Räumlicher Rückzugsbereich
- Hier: freier Blick auf das entkleidete Genital des G jeweils während der Abgabe der Urinproben durch einen gleichgeschlechtlichen Bediensteten
 - ✓ Schamgefühl
 - ✓ Sexuelle Selbstbestimmung
 - ✓ Abschirmung des Körpers

III. Zwischenergebnis: Schutzbereich (+)

B. Eingriff

- ❖ Anordnungen der Urinkontrollen in dem Zeitraum vom 17.06.-21.07.2025 durch die JVA
- Wenn das Verhalten der nach Art. 1 III GG grundrechtsgebundenen Staatsgewalt Gewährleistungen dieses Grundrechts ganz oder teilweise unmöglich macht, wesentlich erschwert oder Sanktionen daran knüpft
- ✓ Für G unmöglich, sich in den Momenten der Urinkontrolle zurückzuziehen und unbeobachtet zu bleiben

(P) Ausschluss bei Grundrechtsverzicht?

Sonderproblem

B. Eingriff

(P) Ausschluss bei Grundrechtsverzicht?

Sonderproblem

- ✓ Wirksame und in zulässiger Weise erklärte Einwilligung
- Nicht, wenn dem Grundrechtsträger auf Grund einer Zwangslage keine wirkliche Wahlfreiheit verbleibt oder wenn der vermeintlich Einwilligende die Tragweite seines Grundrechtsverzichts nicht zu überblicken vermag
 - § 65 II StVollzG NRW: weitere Sanktionen
 - Freiwillige Bereiterklärung des G, im Rahmen einer Vollzugsplanvereinbarung zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen an Suchtmittelkontrollen teilzunehmen. Im war nicht bewusst, dass diese Urinkontrollen mit freier Sicht auf sein Genital durchgeführt werden.
- (-) *a.A.:* (+) = Fehlen Eingriff, Dann:
hilfsgutachterliche Prüfung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

I. Gesetzesvorbehalt

- Art. 2 I 2. Hs. GG: Schrankentrias
- Verfassungsmäßige Ordnung = einfacher Gesetzesvorbehalt
- ✓ § 65 I 1 StVollzG NRW

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

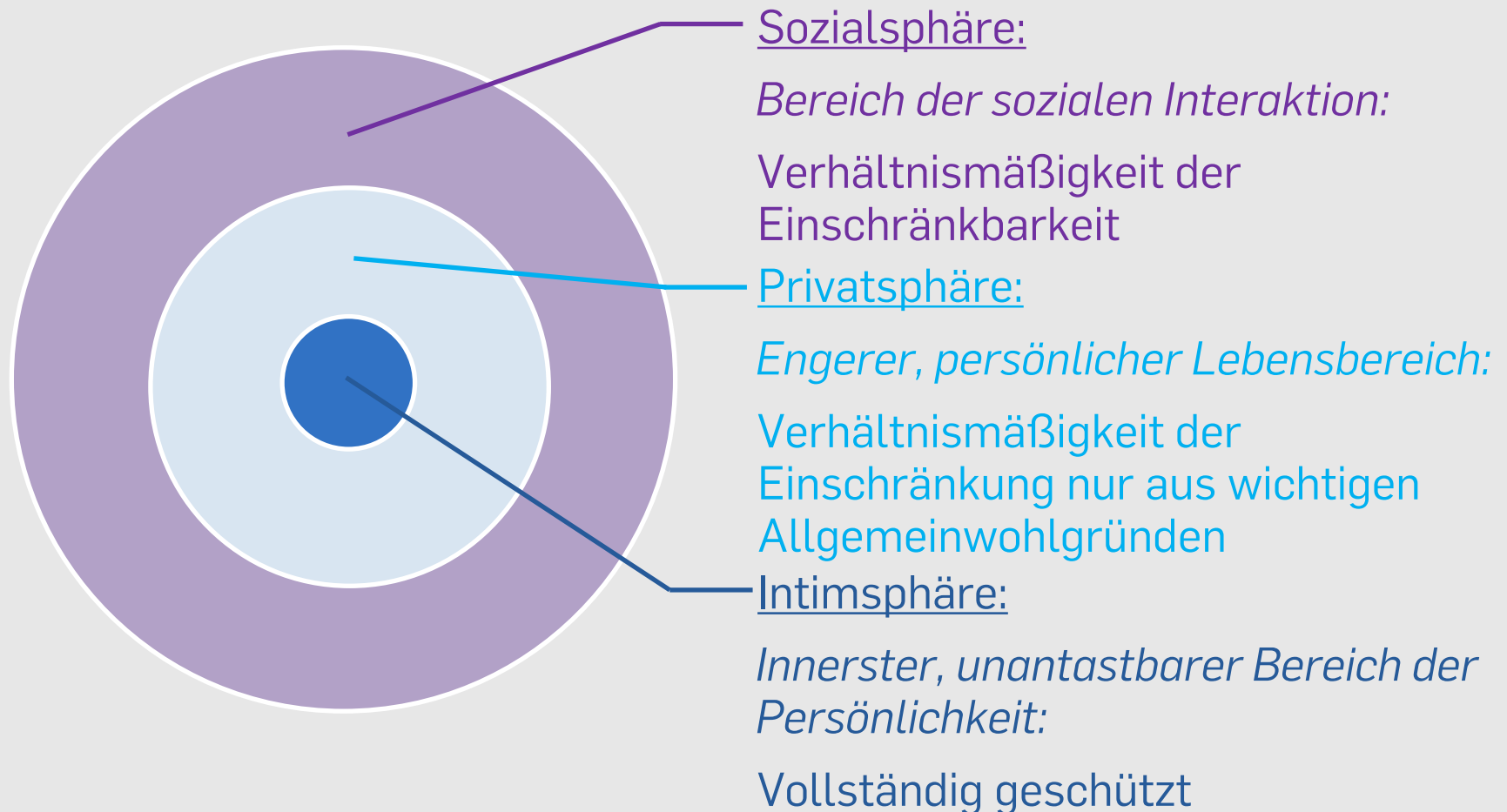
- ✓ Formelle Verfassungsmäßigkeit
- Materielle Verfassungsmäßigkeit
 1. Besonderheiten der Sphärentheorie
 2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

SCHWERPUNKT

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Besonderheiten der Sphärentheorie

SCHWERPUNKT



C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Besonderheiten der Sphärentheorie

❖ Intimsphäre:

- Jene Aspekte der Persönlichkeit, in denen der Einzelne keinem anderen Einblick gewähren möchte und über die er mit keinem Dritten kommunizieren will
- Mit der sexuellen Entfaltung zusammenhängende Fragen der Lebensgestaltung, die der Einzelne in der Regel in ähnlicher Weise vor dem Zugriff unbeteiligter Dritter abschirmen möchte

❖ Privatsphäre: Neben Persönlichkeitsbezug signifikanter Sozialbezug

❖ Einzelfallbetrachtung unter Würdigung der Gesamtumstände

- Höchstpersönlicher Charakter?
- In welcher Art und Intensität wird aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Allgemeinheit berührt?

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Besonderheiten der Sphärentheorie

SCHWERPUNKT

Intimsphäre	Privatsphäre
Bezug zur Sexualität • Gleichgeschlechtliche Kontrolle	Abschirmung des Körpers
Wahrnehmung des unbedeckten Genitalbereichs • Gesellschaftlich konsentierende Vertraulichkeit sowohl des Genitalbereichs als auch des Urinierens • „Intim“-Bereich	• Vergleichsweise kurzer Blick auf das entkleidete Genital • Keine Berührung
Geheimhaltung • In rechtlicher Hinsicht: §§ 201a I Nr. 1, 184k StGB • In tatsächlicher Hinsicht	Duschen etc. Ausdruck entsprechender Offenbarungsentscheidung → Vorliegend fraglich (sO Verzicht) Drittinteressen = Suchtmittelgefahren

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

1. Besonderheiten der Sphärentheorie

❖ Sonderstatusverhältnis

Sonderproblem

- Dessen grundrechtliche Relevanz sich vor allem bei der speziellen Rechtfertigung von Freiheitsbeeinträchtigungen im Interesse der Funktionen des jeweiligen Sonderstatus entfaltet
- Eingriffe, die den Intimbereich und das Schamgefühl des Inhaftierten berühren, lassen sich im Haftvollzug nicht immer vermeiden
- Rechtfertigung ausnahmsweise möglich

*a.A.: Uneingeschränkte Betroffenheit der Intimsphäre
= keine Rechtfertigung möglich: Verletzung (+);
weitere Prüfung hilfsgutachterlich*

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

➤ Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 65 I 1 StVollzG NRW

2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Kein Schwerpunkt

a) Legitimer Zweck:

- ✓ Feststellung von Suchtmittelmissbrauch
- ✓ Schutz der Sicherheit und Ordnung der JVA

b) Geeignetheit (+)

c) Erforderlichkeit

d) Angemessenheit (+) → Ermessenspielraum + offene Rechtsbegriffe

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

II. Verfassungsmäßigkeit der Eingriffsgrundlage

➤ Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 65 I 1 StVollzG NRW

2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (+)

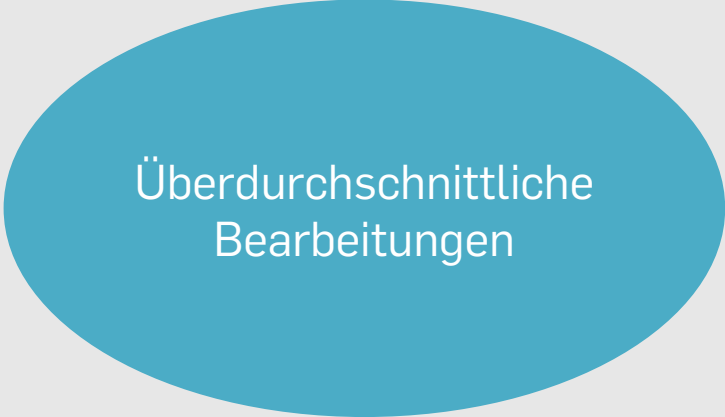
3. Bestimmtheitsgrundsatz

✓ Bestimmbarkeit der Maßnahmen

4. Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG

– Braucht nicht beachtet zu werden

5. Zwischenergebnis: Verfassungsmäßigkeit des § 65 I 1 StVollzG (+)



Überdurchschnittliche
Bearbeitungen

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

- Anordnungen der vier beaufsichtigten Urinkontrollen innerhalb von 5 Wochen durch die JVA

1. Legitimes Ziel

- ✓ Feststellung des Suchtmittelmissbrauchs bei den Gefangenen
- ✓ Ausschluss von Manipulationen oder Täuschungshandlungen
- ✓ Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der JVA Bochum
- ✓ Recht des G auf Resozialisierung, dass ihm die Chance eröffnet wird, sich nach Verbüßung der Strafe wieder in die Gesellschaft einzuordnen

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

- Anordnungen der vier beaufsichtigten Urinkontrollen innerhalb von 5 Wochen durch die JVA

2. Geeignetheit

- Suchtmittelkonsum des G auszuschließen
 - Keine konkreten Anhaltspunkte
 - ✓ Momentaufnahme = Zweckförderung nicht ausgeschlossen
- ✓ Manipulationen oder Täuschungshandlungen bei der Urinabgabe auszuschließen
- ✓ Sicherheit und Ordnung der JVA Bochum aufrechtzuerhalten
- ✓ Resozialisierung des G zu fördern

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

- Anordnungen der vier beaufsichtigten Urinkontrollen innerhalb von 5 Wochen durch die JVA

3. Erforderlichkeit

- ❖ 4 Suchtmittelkontrollen innerhalb von 5 Wochen

- Weniger häufige Kontrollen

- Momentaufnahme → nicht gleich effektiv

- (a.A. vertretbar)*

- ❖ Anderweitige Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle

- Externes Kontrollpersonal → Umsetzbarkeit fraglich

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

3. Erforderlichkeit

SCHWERPUNKT

- ❖ Anderweitige Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle
 - Urinkontrolle ohne durchgängige Beobachtung, dafür aber eine vorherige Überprüfung der Körperöffnungen
 - Bei Durchsuchungen, die mit Entkleidungen bzw. Inspizierungen von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbundenen sind, wird die Intimsphäre des Gefangenen und sein Schamgefühl ebenfalls erheblich tangiert
- ❖ Individuell verschieden, wie belastend bzw. wie schamhaft die Abgabe von Urin unter Beobachtung durch eine dritte Person empfunden wird
- ❖ Wahlrecht des Gefangenen
 - Hier: (-)
 - Kann angenommen werden, dass G eine Überprüfung seiner Körperöffnungen durch gleichgeschlechtliche Mitglieder des festen Teams seiner Abteilung als ebenso entwürdigend und beschämend empfunden hat

(a.A. vertretbar)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

3. Erforderlichkeit

SCHWERPUNKT

- ❖ Anderweitige Maßnahmen zur Suchtmittelkontrolle
 - Punktion der Fingerbeere zur Abnahme einer geringen Menge von Kapillarblut
 - Auf der Grundlage von § 65 I 2 StVollzG NRW
- ❖ Milder?
 - Eingriff in Art. 2 II 1 (2) GG
 - ✓ Einverständnis des G
- ❖ Genauso geeignet?
 - ✓ Effektive Verhinderung von Manipulationen
 - ✓ Konkrete Aussagen über die Art und das Maß eines Suchtmittelmissbrauchs möglich

(-)

C. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

III. Verfassungsmäßigkeit der Anwendung

- Anordnungen der vier beaufsichtigten Urinkontrollen innerhalb von 5 Wochen durch die JVA
 - 3. Erforderlichkeit (-)
 - 4. Zwischenergebnis: Unverhältnismäßigkeit der Anordnungen

IV. Ergebnis: keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung

D. Gesamtergebnis

G wird also durch die von der Justizvollzugsanstalt Bochum in der Zeit vom 17.06.-21.07.2025 angeordneten beaufsichtigten Urinkontrollen in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG verletzt.

➤ BVerfG, Beschluss vom 22.06.2022 – 2 BvR 1630/21

Hilfsgutachten: Angemessenheit

	Schwere des Eingriffs in das Schamgefühl des G	Feststellung des Suchtmittelmissbrauchs und Resozialisierung
	Abstrakt besonders hochrangiges Grundrecht	• Gesamtgesellschaftliche Relevanz • Staatlicher Schutz zugunsten der Persönlichkeit bzw. der Gesundheit von Gefangenen
Überwachte Urinkontrollen	Schwerwiegend: Durchgängige Beobachtung des entkleideten Genitals von Mitgliedern des festen Teams der Abteilung	• Dient weder der Herabwürdigung noch sonstigen rechtlich zu missbilligenden Zwecken • Vergleichsweise kurze Dauer • Keine Erniedrigung zu einem bloßen Schauobjekt
Ohne konkreten Verdacht	Keine konkreten Anhaltspunkte bei G	• Drogenkonsum in Haftanstalten • Freiwilligkeit
4 Kontrollen innerhalb von 5 Wochen	Belastungskumulation Einbettung in Haftkontext	Momentaufnahme